

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Betreff: Vollzug des Art. 14 § 3 des neuen Konkordats:
Besetzung der Pfarreien.

1. Art. 14 § 3 Satz 1 des neuen Konkordates mit dem Hl. Stuhle (GWB. 1925 S. 53 ff.) sieht das Erfordernis einer vorgängigen Mitteilung der Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen nicht für die Vergebung aller Pfründen oder Stellen vielmehr nur für die **Ernennung der Pfarrer** vor. Die kirchliche Oberbehörde wird demnach jeweils die Personalien des Geistlichen*), dem eine Pfarrei im Wege der freien oberhirtlichen Vergebung oder auf Grund Vorschlages (Präsentation eines Privatpatrons) oder auf Grund eines Nominationsrechtes verliehen werden soll, der Regierung, Kammer des Innern, mitteilen.

Die Regierung, Kammer des Innern, wird falls eine Erinnerung nicht veranlaßt erscheint, beschleunigt — d. i. längstens binnen 14 Tagen — die Neußerung in eigener Zuständigkeit abgeben, andernfalls jedoch die Verhandlungen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung unterbreiten. Dieses Verfahren entspricht dem bisherigen im Falle des Schlußabsatzes des Art. XI des alten Konkordates (vgl. Min-Entschl. v. 9. Dezember 1923 Nr. 52699).

*) Vgl. Art. 13 § 1 a—c des neuen Konkordates; soferne die früheren dienstlichen Stellungen des Geistlichen aus dem Diözesan-Schematismus nicht ersichtlich sein sollten, sind auch sie anzugeben

Für Fälle der Vergebung anderer Pfründen oder Stellen (Kurat- oder Inkurat-Pfründen oder -Stellen) freier oberhirtlicher Verleihung oder auf Grund Vorschlages (Präsentation) eines Privatpatrons oder beim Vorliegen eines Nominationsrechtes ist nach den neuen Vereinbarungen eine vorgängige Mitteilung der Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen nicht mehr erforderlich.

2. Nach Art. 14 § 3 letzten Satz des neuen Konkordates bleiben die **staatlichen** Patronats- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln in der bisherigen Form unberührt. Hierzu sind folgende Bemerkungen veranlaßt:

a) Der Vollzug des Art. XI des bisherigen Konkordates erforderte längere Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den kirchlichen Oberbehörden über die Zugehörigkeit der einzelnen Pfründen oder Stellen zu den Gruppen des Abs. I und II oder des Abs. VI des genannten Artikels. Die über das Ergebnis dieser Verhandlungen aufgestellten Verzeichnisse (vgl. von Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 1. Aufl. Bd. 6 S. 243 Anm. 1) und deren Nachträge führen die Pfründen oder Stellen in drei Gruppen auf, nämlich im Sinne des Art. XI Abs. I und II — meist jedoch ohne Ausscheidung nach Abs. I oder II —, dann im Sinne des Abs. VI und endlich die sogenannten Wechselfründen. Da nun § 3 Schlusssatz des neuen Konkordates nur jene staatlichen Patronats- oder Präsentationsrechte aufrecht hält, die auf einem besonderen kanonischen Rechtstitel, sei es Dotation, Foundation oder Aedifikation beruhen, so müssen die betreffenden Verzeichnisse durch Ausscheidung dieser Pfründen oder Stellen von den bisherigen staatlichen bloßen Präsentationsstellen berichtigt werden. Wenn einer der genannten drei Rechtstitel vorliegt, ist die Zeit seiner Entstehung vor oder nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1818 ohne Belang, ebenso wie der Umstand, ob es sich dabei um einen ursprünglichen Erwerb oder (vgl. von Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1. Aufl. Bd. 6 Seite 241/242 und Anmerkung) um einen Erwerb eines schon bestehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes von einem weltlichen oder geistlichen Regierungsvorfahren handelt; wenn letztenfalls ein Erwerb im Wege der seinerzeitigen Verstaatlichung bisherigen Kirchengutes in Mitte liegt, ist eine Aufrechterhaltung des so erworbenen Patronatsrechtes nicht beabsichtigt.

Auch das dem Träger der Staatsgewalt bisher indultweise zugestandene Präsentationsrecht in den päpstlichen Monaten auf gewisse Pfarreien („Monatspfarreien“) ist ab 24. 1. 1925 zugunsten der libera collatio ordinarii fallen gelassen.

Die Regierungen Kammer des Innern, haben sich mit den Erz-

bischöflichen und Bischöflichen Ordinariaten über Zweifelsfälle zu be- nehmen und mangels einer Verständigung unter Vorlage der Verhand- lungen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu be- richten. Die Verzeichnisse der auch fernerhin zu Recht bestehenden staatlichen Patronats- oder Präsentationsrechte sind auf den Stand von Pfingsten 1918 zu ergänzen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis 1. Juli 1925 vorzulegen.

b) Bezüglich der Veranlassung der Ausschreibung erledig- ter staatlicher Patronats- oder Präsentationspfünden oder -Stellen zur Bewerbung durch Vermittlung der kirchlichen Oberbehörden, dann bezüglich der Einreichung der Gesuche um Vor- schlag (Präsentation) zu solchen Pfünden oder Stellen bei der zu- ständigen Regierung, Kammer des Innern, weiter bezüglich der Sach- behandlung der eingekommenen Gesuche, insbesondere nach Ablauf der Bewerbungsfrist, bezüglich der Erholung der gutachtlichen Meinungen der kirchlichen Oberbehörde und der berichtlichen Vorlage der erwachsenen Verhandlungen mit einem Bewerberverzeichnis an das Staats- ministerium für Unterricht und Kultus kommen die bisherigen Bestim- mungen zur entsprechenden Anwendung.

Die Entscheidung über die Auswahl der vorzuschlagenden geeig- neten Geistlichen behält sich wie bisher das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. Die Regierung, Kammer des Innern, wird hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Auftrage, diesen Geistlichen unter Benützung des anliegenden Formblattes jeweils dem zuständigen Erzbischöflichen oder Bischöflichen Ordinate für die betreffende Pfründe oder Stelle vorzuschlagen (zu präsentieren). Der Genuß einer Patronats-Pfründe oder -Stelle beginnt wie bisher und zwar in der Diözese Würzburg mit dem Tage des Amtsantritts in den übrigen Diözesen mit dem Tage der das bisherige Notifikationsdekret ersetzenden Mitteilung des Vorschlages (Präsentationsurkunde) der Regierung, Kammer des Innern, an die kirchliche Oberbehörde, als Tag der Ausstellung ist regelmäßig der 1. oder 16. des betreffenden Monats zu wählen.

Die Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinate werden die Re- gierungen, Kammer des Innern, von der Verleihung der Pfründe oder Stelle an den vorgeschlagenen (präsentierten) Geistlichen in Kenntnis setzen; auch die Geistlichen werden durch die kirchlichen Ober- behörden verständigt.

Dr. Matt.